



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

03. Dezember 2024 · Beschluss 323-2024

4.2.2.0 Allgemeines

IDG-Status: amtl. Publikation

G+A; Gebührenordnung Pflegezentrum im Spitz; Anpassung Gebühren PZ Spitz 2025

Mit Stadtratsbeschluss 310-2024 wurden die Gebühren des PZ Spitz angepasst. Es hat sich im Nachhinein gezeigt, dass die Tabelle mit den Pflgetarifen nicht aktualisiert dargestellt wurde. Dies soll mit dem vorliegenden Beschluss korrigiert werden. Da die Pflgetarife übergeordnetem Recht obliegen sollen diese aus der Gebührenordnung PZ Spitz entfernt und auf die Webseite des Kantons verwiesen werden.

Die letzte Gebührenanpassung des Pflegezentrums im Spitz wurde am 6. Oktober 2023 mit Stadtratsbeschluss 263-2023 festgelegt. Die Gebühren werden jährlich durch den Bereichsleiter G+A geprüft und Änderungen beim Stadtrat beantragt. Die Zimmerpreise wurden per 1.1.2024 um CHF 20.00 pro Tag erhöht. Die Verbesserung der Kostendeckung wird somit erstmals in der Kostenrechnung 2024 ersichtlich sein. Die Kostenrechnung 2023 wies bei den Hotelleriekosten eine Unterdeckung von CHF 42.65, sowie bei den Betreuungskosten eine Unterdeckung von CHF 9.99. pro Tag aus. Auf eine erneute Erhöhung der Zimmerpreise wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Aufgrund des höheren Stellenplanschlüssels wird für die Demenzstation die Betreuungstaxe um CHF 5.00 pro Tag erhöht. Angepasst werden die Vorauszahlungen bei Abschluss eines Pensionsvertrages: Neu wird bei einem definitiven Eintritt eine Vorauszahlung von CHF 7'000.00 fällig (bisher CHF 4'500.00) und bei einem temporären Aufenthalt CHF 2'000.00 (vorher CHF 1'000.00). Die Eintrittspauschale wird um CHF 100.00 auf CHF 400.00 erhöht. Neu werden bei einem Austritt (exkl. Todesfall) oder bei einem Todesfall ausserhalb des Pflegezentrums im Spitz CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Für das Nachsenden der Post an die Angehörigen wird neu eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 pro Sendung verrechnet.

Die Pflgetarife obliegen übergeordnetem Recht und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags, die Anpassung der Restkosten erfolgt jährlich auf Basis der Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich/ Amt für Gesundheit ("Normdefizite 2025 und Rechnungslegung").

Der Bereichsleiter Gesundheit + Alter empfiehlt dem Stadtrat die Gebühren des Pflegezentrums wie folgt anzupassen:

Teilrevision

Gebührenreglement des Pflegezentrums im Spitz

Änderung vom 3. Dezember 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.4-1.17**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 24 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 6.4-1.17 (Gebührenreglement des Pflegezentrums im Spitz vom 21. Dezember 2021) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Betreuungstaxe:

- a. (geändert) Kosten pro Tag Fr. 50.00
- b. (neu) Kosten pro Tag in Demenzstation Fr. 55.00

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemäss dem Schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden die Pflegekosten auf die drei Kostenträger Krankenkasse, Bewohner/in und öffentliche Hand (Wohngemeinde) aufgeteilt. Die anzuwendenden Tarifvorgaben sind auf der Website der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (Stichwort "Pflegefiananzierung") publiziert.

Tabelle geändert: Zeile "Stufe 1" aufgehoben; Zeile "Stufe 2" aufgehoben; Zeile "Stufe 3" aufgehoben; Zeile "Stufe 4" aufgehoben; Zeile "Stufe 5" aufgehoben; Zeile "Stufe 6" aufgehoben; Zeile "Stufe 7" aufgehoben; Zeile "Stufe 8" aufgehoben; Zeile "Stufe 9" aufgehoben; Zeile "Stufe 10" aufgehoben; Zeile "Stufe 11" aufgehoben; Zeile "Stufe 12" aufgehoben

BESA (Pflegeeinstufung)	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Stadt Kloten
Stufe 1
Stufe 2
Stufe 3
Stufe 4
Stufe 5
Stufe 6
Stufe 7
Stufe 8
Stufe 9
Stufe 10
Stufe 11
Stufe 12

Art. 7 Abs. 1

¹ Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen:

- a. (geändert) Vorauszahlung: Fr. 7'000.00
- a.1. (neu) Vorauszahlung temp. Aufenthalt Fr. 2'000.00
- b. (geändert) Eintrittspauschale: Fr. 400.00
- g. *Aufgehoben.*
- h.1. (neu) Kosten externer Todesfall Fr. 200.00
- h.2. (neu) Austrittskosten (exkl. Todesfall) Fr. 200.00
- p. (neu) Nachsenden der Post (pro Sendung) Fr. 5.00

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Kloten, 3. Dezember 2024

Präsident: René Huber
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Beschluss:


1. Der Stadtrat bewilligt die vorgeschlagene Anpassung in der Gebührenverordnung des Pflegezentrums im Spitz, mit dem Vorbehalt, dass die Gebührenverordnung bei gesetzlichen Änderungen, Anpassungen der Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Resultaten der Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und Krankenversicherern durch übergeordnetes Recht angepasst werden muss.
2. Die Gebühreanpassungen werden per 1.1.2025 eingeführt und gelten für das Pflegezentrum im Spitz, inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohngruppe.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung angerechnet, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
4. Der vorliegende Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss 310-2024.

Mitteilungen an:

5. Bereichsleiter F+L
6. Bereichsleiter G+A
7. Bereichsleiterin E+S
8. Leiter Kommunikation (amtliche Publikation)
9. Leiter Finanz & Rechnungswesen
10. Bezirkstrat Bülach

Für Rückfragen ist zuständig: Gerber Beatrice, Stv. Bereichsleiterin G+A, 044 815 18 47

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: -5. Dez. 2024